

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

8. Wahlperiode

Wirtschaftsausschuss

Stellungnahme

von Karl Schmude,
Leiter der Geschäftsstelle des regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg

zur

öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses am 22. Februar 2024

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes
(LPIG)**

- Drucksache 8/3387 -

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Antworten von Karl Schmude

Leiter der Geschäftsstelle des regionaler Planungsverbands Westmecklenburg

12.02.2024

1. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf grundsätzlich hinsichtlich der Stärkung des Ausbaus erneuerbarer Energien in Mecklenburg-Vorpommern?

Der Entwurf setzt das WindBG um und ist gut geeignet, die auf Bundesebene vorgegebenen Flächenziele für Windenergie zu erreichen. Er verschafft allen Beteiligten Klarheit über die Zuständigkeiten, Ziele und Fristen beim Ausbau der Windenergie.

2. Wie stellt sich die Entwicklung der Netzentgelte, auch vor dem Hintergrund der seitens der Bundesnetzagentur geplanten bundesweiten Verteilung, bis 2032 dar und was bedeutet das für die Akzeptanz des Windkraftausbaus in der Bevölkerung?

Keine Zuständigkeit.

3. Welche Maßnahmen zur Anpassung des Netzentgeltsystems erachten Sie für erforderlich?

Keine Zuständigkeit.

4. Wird der Netzausbau flexibel an neue Windenergie-Potenzialgebiete angepasst oder schränkt die bestehende Netzinfrastruktur die Auswahl neuer Windeignungsgebiete ein, indem Einspeisepunkte nur dort eingerichtet werden, wo bereits Netzintegrität besteht? In anderen Worten: Bildet die Netzplanung die Grundlage für die Eignungsgebiete oder kann der Netzausbau variabel nach den Potenzialgebieten gestaltet werden?

Der Planungsverband Westmecklenburg ist dazu mit beiden Verteilnetzbetreibern und dem Übertragungsnetzbetreiber im Dialog. Das Abwägungskriterium Netzintegrität hat zum Ziel, den Ausbau der Windenergie und der Stromnetze weitgehend in Einklang zu bringen.

5. Sind aus Ihrer Sicht die zeitlichen Vorgaben zur Umsetzung der Flächenziele durch Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen auch in Ansehung der Erfahrungen bei der Fortschreibung des Kapitels Energie in den vergangenen Jahren machbar?

Grundsätzlich ja. Voraussetzung ist allerdings eine konstruktive Mitarbeit aller Akteure.

Ferner ist der Planungsverband auf externe Daten angewiesen. Hier kann es durchaus zu Verzögerungen und Datenlücken kommen.

6. Welche Auswirkung (auf Netzausbau, Planungseffizienz, Zielerreichung, Planungssicherheit etc.) hat die Ausweisung der schlussendlich insgesamt auszuweisenden Flächenbeiträge in den Regionen über zwei Planungsschritte (Frist 2027 und Frist 2032) anstelle der Ausweisung in einem einzelnen Planungsschritt?

Formal und inhaltlich ist es deutlich überzeugender, in einem einzigen Schritt die 2,1 % zu erreichen: Alle Akteure wissen, woran sie sind und können sich darauf einstellen.

Für eine große Mehrheit der Verbandsversammlung in Westmecklenburg war das politische Argument ausschlaggebend. Ein Prozess, der sich bis 2032 hinzieht, bedeutet 10 weitere Jahre Diskussionen und Unsicherheit.

Schließlich hält ein derartiger Prozess den Planungsverband von seinen anderen Aufgaben ab. In den nächsten Jahren muss die Gesamtfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms auf den Weg gebracht werden, das benötigt personelle Ressourcen.

7. Bietet der Gesetzentwurf ausreichend Raum für die regionalen Planungsverbände, über ihre mindestens beizutragenden Flächenkontingente hinaus weitere Windenergiegebiete auszuweisen, ohne diese für die Zielerreichung anderer Regionen anzurechnen?

Für Westmecklenburg grundsätzlich ja, das Potenzial ist allerdings in den Planungsregionen unterschiedlich verteilt. Es ist keine Mehrheit in der Verbandsversammlung für eine Ausweisung von mehr als 2,1 % erkennbar.

8. Erachten Sie die Einführung einer Kappungsgrenze bei der Zuweisung von Flächenzielen in einzelnen Landkreisen für sinnvoll, um eine stark ungleichmäßige Verteilung von Windkraftanlagen zu verhindern?

Auf keinen Fall.

Erstens folgt die Windenergienutzung objektiven räumlichen Kriterien, die sehr stark mit dem Naturraum zusammenhängen. Dort, wo dieser aufgrund der Eiszeiten stark zergliedert ist, mit kleinen Seen, Hügeln und so weiter (Grundmoränen- / Endmoränengebiet), bieten die vorgegebenen Kriterien weniger Raum für Windenergie. Dort, wo der Naturraum eher eintönig und das Gelände weniger kuppig ist (Sanderflächen), ist mehr Potenzialfläche vorhanden. Gleiches gilt für die Siedlungsstruktur, die Erholungsnutzung usw.

Zweitens ist eine Betrachtung auf Landkreisebene sehr akademisch. Für den Einwohner von Lübz spielt es keine Rolle, ob eine Häufung von Windenergiegebieten bei Hagenow (gleicher Landkreis) oder bei Grevesmühlen (anderer Landkreis) auftritt – er wird in beiden Fällen nichts davon mitbekommen. Für ihn geht es um die Windenergie im direkten Umfeld.

Insgesamt würde die vorgeschlagene Kappungsgrenze dazu führen, Windenergie von den objektiv, d.h. aufgrund der naturräumlichen Ausstattung besser geeigneten Teilregionen in schlechter geeignete Teilregionen zu verschieben.

9. Wie hoch ist die maximale Verbraucherlast in Mecklenburg-Vorpommern im Verhältnis zu der installierten Leistung? Wie kann der Direktverbrauch von lokal erzeugter Energie verbessert werden, um energieintensive Industrien anzulocken und so einen Standortvorteil für Mecklenburg-Vorpommern zu generieren?

Keine Zuständigkeit.

10. Zu welchem Zeitpunkt ist in Mecklenburg-Vorpommern mit einer Überschneidung der Netz- und Speicherkapazitäten mit dem Windkraftausbau zu rechnen und welche Folgen hat der bis dato asynchrone Ausbau?

Keine Zuständigkeit.

11. Halten Sie das im Gesetzentwurf enthaltene Selbsteintrittsrecht der obersten Landesplanungsbehörde für sinnvoll und geboten, sofern die Einhaltung der Fristen und/oder Flächenziele gefährdet ist?

Ja.

Siehe auch Antwort zu Frage 5.

12. Geben aus Ihrer Sicht die zwei fachaufsichtlichen Verfügungen des Wirtschaftsministeriums die notwendige Unterstützung für die Arbeit der Planungsverbände, wo wird eventuell noch Ergänzungsbedarf gesehen?

Als Vorgabe an die Planungsverbände reichen die beiden Verfügungen aus, zusammen mit dem angekündigten Gutachten zum Denkmalschutz.

Ergänzungsbedarf gibt es bei der Beschaffung, Verfügbarkeit und Qualität der notwendigen Geodaten: Verschiedene Datenquellen sind veraltet, uneindeutig oder unterliegen einer ständigen Fortschreibung. Obwohl es sich beim Amt für Raumordnung und Landesplanung um eine staatliche Behörde handelt, gibt es z.B. keine Möglichkeit, direkt in bestimmte Naturschutzdaten Einsicht zu nehmen. Das verzögert und verkompliziert den Prozess.

13. Gibt es aus Ihrer Sicht Unterstützungsbedarf bei der Zusammenarbeit zwischen Planungsverbänden und Kommunen, um sicher zu stellen, dass gemeindliche Planungen zum Windenergieausbau beim Flächenziel Anrechnung finden, mithin Bestandteil der Regionalplanung werden?

Die gemeindlichen Bauleitplanungen sind dem AfRL i.d.R. bekannt, sie können außerdem in den Beteiligungsverfahren eingebracht werden. Sobald sie eine gewisse Verbindlichkeit bzw. Planreife erreicht haben, den Kriterien des Verbandes entsprechen und damit in der Potenzialfläche liegen, können sie nach erfolgter Abwägung in die regionale Kulisse übernommen werden.

Unterstützungsbedarf im Sinne der Frage besteht nicht.

14. Wie kann und soll bei der Ausweisung neuer Vorranggebiete ein sensibler Umgang mit bereits überproportional mit Windparks belasteten Regionen wie Altentreptow erreicht werden?

Zu Altentreptow werden keine Aussagen getroffen.

Westmecklenburg hat sich mit der Frage auseinandergesetzt und eine Methodik zur Vermeidung einer zusätzlichen teilregionalen Häufung entwickelt. Auf dieser Basis kann in stark belasteten Regionen auf die Festlegung neuer Flächen verzichtet werden.

15. Inwieweit reichen Ihrer Ansicht nach Vorgaben zum Umfangsschutz aus, um auch ohne oder neben arten- und naturschutzrechtlichen Belangen Konfliktpotenzial zu erkennen und dem entgegenzuwirken, um die Akzeptanz nicht zu verlieren?

Die Vorgaben zum Umfangsschutz sind ausreichend und seit mehreren Jahren Bestandteil der Planungen. Diese zu einem derart späten Zeitpunkt zu verändern, würde den gesamten Prozess aufhalten, möglicherweise unerfüllbare Hoffnungen wecken und im Endeffekt die Akzeptanz herabsetzen.

Ob eine partielle Verkleinerung eines Windenergiegebietes auf Basis der Umfassungsregelung die Anwohner wirklich zufriedenstellt, wird bezweifelt. Skeptiker bzw. Gegner der Windenergie wollen meist, dass auf „ihren“ Windpark komplett verzichtet wird.

16. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gibt vor, dass Mecklenburg-Vorpommern bis zum 31. Dezember 2027 1,4 Prozent seiner Fläche für Windenergie ausweisen muss und bis zum 31. Dezember 2032 2,1 Prozent. Wäre es aus Ihrer Sicht vorstellbar, in das Planungsgesetz zunächst lediglich das Flächenziel von 1,4 Prozent bis 2027 aufzunehmen und hinsichtlich der ambitionierteren 2,1 Prozent zunächst abzuwarten, ob ein so hoher Windenergiebedarf - auch mit Blick auf künftige Energiepolitiken - überhaupt noch besteht?

Ist zwar grundsätzlich vorstellbar, erscheint aber wenig sinnvoll. Abwarten ist für eine derart grundlegende und langfristig angelegte Planung kein guter Ratschlag, der Verweis auf künftige Energiepolitik bleibt Spekulation.

Siehe auch Antwort zu Frage 5 und 6.

17. Wie bewerten Sie die im Windenergieflächenbedarfsgesetz festgelegten Flächenausbauziele für die Bundesländer, auf die sich der Gesetzentwurf bezieht? Sind reine Flächenangaben zielführend mit Blick auf die fortlaufende technische Weiterentwicklung der Windkraftanlagen?

Ja, die Flächenangaben sind zielführend und der Regionalplanung angemessen.

Die Regionalplanung sichert Flächen, Trassen und Standorte für künftige Nutzungen, vgl. § 1 ROG. Fachplanung und weitere Akteure füllen die Fläche mit der jeweiligen konkreten Nutzung. Das ist sinnvoll und hat sich bewährt.

Im Übrigen wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren zum WindBG eine Umrechnung der perspektivisch möglichen Leistung auf die auszuweisende Fläche vorgenommen, vgl. Bons et al. 2022¹. An einer nachvollziehenden, ggf. dazu in Widerspruch stehenden Neuberechnung auf Landes- oder gar regionaler Ebene besteht kein Bedarf.

18. Welche Chancen und Risiken ergeben sich für Mecklenburg-Vorpommern, wenn beispielsweise eine Ausweisung von 3 Prozent der Landesfläche statt nur der vom Bund vorgegebenen 2,1 Prozent an Windenergiegebieten im Landesplanungsgesetz vorgesehen wird? Ist eine Ausweisung von 3 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete im Rahmen Flächenkontingente des Planungserlasses Wind-an-Land unter Berücksichtigung der „Kriterien für besondere Schutzgüter“ möglich?

Die Chancen einer vermehrten Ausweisung liegen auf der Hand (u.a. höhere Wertschöpfung), die Risiken auch (u.a. Beanspruchung konfliktreicherer Flächen).

Zumindest in Westmecklenburg ist es ohne größere Probleme möglich, mehr Fläche auszuweisen, als das Flächenziel vorgibt. Dafür sind allerdings keine Mehrheiten erkennbar.

19. Wie beurteilen die anwesenden Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften die nach dem Gesetzentwurf auszuweisenden Flächenziele? Halten Sie diese für möglich und wünschenswert, sowohl hinsichtlich des planerisch Machbaren als auch der Akzeptanz in der Region?

Keine Zuständigkeit, wenn es um direkte Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften (Gemeinde, Landkreis) geht. Da der Planungsverband aber, ähnlich wie ein Zweckverband, die Interessen der Städte und Landkreise in seinem Planungsgebiet vertritt, erfolgt trotzdem eine Antwort.

Die Flächen sind möglich, planerisch machbar und auch hinsichtlich der Akzeptanz grundsätzlich vermittelbar. Letzteres wird alleine dadurch klar, dass es Regionen in Deutschland gibt, die ihre 2,1 % in einem demokratischen Prozess bereits erreicht haben.

Akzeptanz ist keine Konstante, im Gegenteil. Zufriedenheit oder Unzufriedenheit können wachsen und schrumpfen, einerseits durch die realen Vor- und Nachteile bestimmter Entwicklungen, andererseits durch die Kommunikation darüber.

¹ Bons, M., Jakob, M. und Sach, T. (Guidehouse Germany GmbH), Pape, C., Zink, C. und Geiger, D. (Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik), Wegner, N., Boinski, O., Benz, S. und Kahles, M. (Stiftung Umweltenergie recht) 2022: Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land. – Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes.

In Westmecklenburg gibt es einige Gemeinden, die nicht nur ihren Frieden mit dem benachbarten Windpark gemacht haben, sondern in denen es Mehrheiten in der Gemeindevertretung für die benachbarten Windparks gibt und die z.T. eine gemeindliche Planung auf den Weg gebracht haben: Holthusen, Hoort, Wöbbelin, Benz.

20. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, auf Landesebene überhaupt keine Flächenausweisung vorzunehmen, mit der Folge, dass es bei der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich bliebe, auch unter Berücksichtigung des neuen § 249 Abs. 7 BauGB?

Das wäre nicht wünschenswert. Es entspricht auch nicht der Planungstradition in Deutschland, eine derart auffällige Raumnutzung wie die Windenergie alleine dem Markt zu überlassen. Landes- und Regionalplanung steuern die wesentlichen raumbeanspruchenden Nutzungen.

21. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Streichungen zahlreicher Passagen mit der Begründung des Bestehens inhaltsgleicher Regelungen im ROG? Wo ergeben sich hierdurch praktisch dennoch substantielle Änderungen der Rechtslage? Gibt es Streichungen, von denen abgesehen werden sollte? Falls ja, aus welchen Gründen?

Die Streichungen werden begrüßt, sie dienen der Klarheit.

22. Im bisherigen Absatz 4 des § 4 des Gesetzes, der nach dem Entwurf Absatz 3 wird, sollen die Wörter „und sind zu begründen“ gestrichen werden, weil diese Begründungspflicht auch aus § 7 Abs. 5 Raumordnungsgesetz (ROG) folge. In Absatz 6 des § 4 bleibt dagegen die Zuständigkeitsregelung „zur Klarstellung“ erhalten. Eine solche Erhaltung „zur Klarstellung“ sollte auch hinsichtlich der Begründungspflicht bleiben. Warum sind beide Punkte unterschiedlich zu behandeln?

Keine Kenntnis.

23. Mit der vorgesehenen Streichung von § 4 Absatz 9 entfällt auch der Satz „Bei Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist eine wirtschaftliche Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden im Sinne des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes vorzusehen“. Hat der Wegfall dieser Passage Auswirkungen auf die Möglichkeit der Umsetzung entsprechender wirtschaftlicher Beteiligungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden?

Keine Zuständigkeit.

24. § 5 des Gesetzentwurfs der Landesregierung ermöglicht unter bestimmten Bedingungen Abweichungen von den Zielen des Raumentwicklungsprogramms durch die oberste Landesplanungsbehörde. Mit der Einführung einer Genehmigungsfiktion gilt das Einvernehmen als erteilt, falls innerhalb eines Monats keine Antwort auf das Einvernehmensersuchen erfolgt. Könnte diese Regelung eine gründliche Abwägung untergraben und die Raumplanung beeinträchtigen?

Eher nein.

Die Monatsfrist ist für die Zuarbeit der Fachressorts vorgesehen. Diese sollen nicht abwägen, sondern ihre Inhalte zuarbeiten. Dafür dürfte die Monatsfrist ausreichen, diese ist im Übrigen in etlichen anderen Verfahren (BauGB, BImSchG) vorgesehen.

Die Abwägung läuft beim für die Raumordnung zuständigen Fachressort, dafür sind auch im aktuellen Entwurf keine Fristen vorgesehen. Damit ist weiterhin eine gründliche Abwägung möglich.

25. Wie bewerten Sie die in § 5 vorgesehene Änderung der Regelungen zu Zielabweichungen, insbesondere in Hinblick auf den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik?

Die Regelungen zu Zielabweichungen sind sachgerecht, sofern es bei Einzelfällen bleibt und damit das Regel-Ausnahme-Verhältnis gewahrt wird.

Was die Photovoltaik angeht: Statt der arbeitsintensiven Zielabweichungen für jeden Einzelfall sollte ein neues Ziel der Raumordnung formuliert werden (d.h. Programmsatz in Landes- oder regionalen Raumentwicklungsprogrammen), das die Photovoltaik auf gut geeignete Flächen lenkt.

26. Sind Ihrer Ansicht nach die bisherigen Kriterien für Zielabweichungsverfahren bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausreichend, um diese weiterhin als Ausnahmeregelung zu Zielen der Raumordnung durchzuführen? Wird Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf gesehen?

Die bisherigen Kriterien, die sogenannte „Matrix“, sind recht kompliziert.

Siehe auch Antwort zu Frage 25.

27. Wird die geplante Änderung des Landesplanungsgesetzes Ihrer Ansicht nach zu einer realen Beschleunigung von Planungsverfahren für Anlagen der erneuerbaren Energien führen, auch mit Blick auf die in § 5 Abs. 1 (neu) vorgesehene Genehmigungsfiktion für Zielabweichungsverfahren?

Mit Sicherheit wird die Genehmigungs- bzw. Einvernehmensfiktion zu einer Beschleunigung führen, sofern es einer Zielabweichung bedarf.

Siehe auch Antwort zu Frage 25 (u.a. Regel-Ausnahme-Verhältnis).

28. Wie bewerten Sie die Möglichkeit, im Landesplanungsgesetz analog zur Windenergie auch den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik über die Ausweisung von entsprechenden Flächenkontingente in den einzelnen Planungsregionen mit gewissen Fristen vorzusehen (z. B. 1 Prozent der Regionsfläche für Photovoltaik bis 2027)? Welche Vor- und Nachteile ergeben sich daraus im Gegensatz zur aktuellen Praxis z. B. mit Blick auf den Netzausbau, Planungseffizienz, Zielerreichung, Planungssicherheit, Umweltverträglichkeit, Akzeptanz, Kosten etc.

Eine Steuerung auf Landes- oder regionaler Ebene durch Ziele der Raumordnung ist anzustreben.

29. Welche Möglichkeit sehen Sie für einen prioritären Ausbau von Photovoltaik auf vorhandenen Dachflächen und devastierten Flächen vor dem Hintergrund der hohen Anzahl vorliegender Anträge zu Zielabweichungsverfahren für Flächenphotovoltaikanlagen?

Grundsätzlich ist es wünschenswert, vorrangig die genannten Flächen in Anspruch zu nehmen. Allerdings werden diese Flächen keinesfalls zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele auf Bundes- und Landesebene ausreichen.

Siehe auch Antwort zu Frage 25 (Ziel der Raumordnung anstelle Zielabweichungen).

30. Bezugnehmend auf die Änderungen in § 7 zum Landesraumentwicklungsprogramm, insbesondere den Wegfall bestimmter Fristen und die frühzeitige Bekanntgabe, wie wird sichergestellt, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung nach wie vor effektiv gewährleistet ist? Welche Rolle spielt der Landesplanungsbeirat im Rahmen des Erlasses als Rechtsverordnung?

Zur Öffentlichkeitsbeteiligung: Die Fristen sind an die Regelungen im Raumordnungsgesetz angelehnt und reichen aus. Nach hiesiger Einschätzung ist nicht die absolute Dauer der Beteiligungsfrist, sondern die Art und Intensität der Beteiligung wesentlich.

Zum Landesplanungsbeirat: Keine Kenntnis.

31. Zu § 9a Abs. 2 Landesplanungsgesetz: Wie werden in Planungsverbänden ohne rechtskräftige Planungen für Windenergiegebiete bestehende, aber noch nicht rechtskräftige Windenergieanlagen bei der Zielerreichung der Flächenbeitragswerte berücksichtigt?

Es wird davon ausgegangen, dass hier reale Windparks bzw. reale einzelne Windenergieanlagen gemeint sind.

Falls es gelingt, Bestandswindparks flächig in die Kulisse der Regionalplanung zu übernehmen, nehmen sie am Flächenbeitragswert teil.

32. Der neue Absatz 3 des § 9 des Landesplanungsgesetzes sieht vor, dass die Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumentwicklungsprogrammen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll, die im Umweltbericht des Landesraumentwicklungsprogramms nicht erfasst wurden. Dies leuchtet unter dem Gesichtspunkt der Planungseffizienz ein. Sehen Sie hier aber nicht Gefahr, dass die Regelung zu einer Verringerung von Umweltstandards führt, gerade auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zwischen der Aufstellung des Landesraumentwicklungsprogramms und der Aufstellung des regionalen Raumentwicklungsprogramms erhebliche Zeit liegen kann? Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung.

Die Vermeidung einer doppelten Prüfung ist in etlichen Fällen geltendes Recht, eine Verringerung von Umweltstandards ist nicht zu befürchten.

Nach hiesiger Auffassung lässt sich die Formulierung „nicht erfasst wurden“ auch so interpretieren, dass bei mehrjähriger Pause zwischen Landes- und regionalem Programm stets geprüft werden muss, ob sich aufgrund der verstrichenen Zeit der Umweltzustand derart geändert hat, dass eine Umweltprüfung des regionalen Programms zu anderen Ergebnissen führen wird.

Selbst wenn bestimmte Sachverhalte oder Umweltauswirkungen bei der Umweltprüfung eines regionalen Raumentwicklungsprogramms aus den o.g. zeitlichen oder anderen Gründen nicht untersucht worden sein sollten, besteht für die zuständigen Behörden und einschlägigen Verbände die Möglichkeit, entsprechende Stellungnahmen in den Beteiligungsverfahren abzugeben. Diese muss der Planungsverband abwägen, er wird sie nicht einfach ignorieren können.

33. Wie bewerten Sie die in § 9 a Absatz 3 der Novelle eingeführte Möglichkeit vertraglicher Vereinbarungen zwischen den regionalen Planungsverbänden zur Erreichung der Flächenbeitragswerte?

Zumindest was Westmecklenburg angeht, dürfte diese Möglichkeit eher theoretischer Natur sein. Es besteht keine Neigung, mehr als die verpflichtenden 2,1% auszuweisen.

Siehe auch Antwort zu Fragen 7 und 18.

34. Wie bewerten Sie die in § 9 a Abs. 5 festgelegten Abstände von Windenergiegebieten zu Siedlungsflächen? Sollten hier gegebenenfalls Flexibilisierungsmechanismen vorgesehen werden?

Für Westmecklenburg sind die Abstände in Ordnung, ein zusätzlicher Mechanismus ist nicht nötig.

*35. Wie bewerten Sie die in § 9 a Absatz 5 vorgesehene Abstandsregelung für Windenergiegebiete zu Wohngebieten und Splittersiedlungen? Gibt es aus Ihrer Sicht alternative Abstandsregelungen, die auf die pauschale Festlegung von Mindestabständen verzichten, die ebenfalls zur Gewährleistung eines angemessenen Siedlungsabstandes geeignet wären, insbesondere mit Blick auf tatsächliche Beeinträchtigung von Anwohner*innen und Akzeptanz?*

Siehe Antwort zu Frage 34.

Falls die Frage auf abstandsbezogene Höhenbeschränkungen bzw. höhenbezogene Abstandsregelungen abzielt („7 H“, „10 H“), gilt das WindBG: Flächen mit planerischen Höhenbeschränkungen können nicht am Flächenbeitragswert teilnehmen.

Ferner: Der Siedlungsabstand allein ist weder notwendig noch hinreichend, um Akzeptanz zu erreichen. Wer gegen einen Windpark vor seiner Haustüre ist, wird das auch bei 1.200 m Abstand sein – egal, ob die Anlagen 200 oder 250 m hoch sind. Wer die persönlichen oder gesellschaftlichen Vorteile höher bewertet, kann ggf. auch mit 600 m Abstand leben. Vgl. auch Hübner, Pohl 2015².

36. Der Änderungsentwurf des Landesplanungsgesetzes der Landesregierung enthält keine Änderungen, die die Zusammensetzung der regionalen Planungsverbände betreffen. Bislang sind in den Planungsverbänden die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen kreisangehörigen Städte und die Mittelzentren einer jeweiligen Region vertreten. Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass die Grundzentren keine Mitglieder entsenden dürfen, obwohl die Folgen der Planungen vor Ort wirksam und sichtbar werden?

Hier liegt ein Missverständnis vor. Selbstverständlich können die Landkreise Mitglieder aus allen Gemeinden ihres Kreisgebiets in die Verbandsversammlung entsenden – aus Mittelzentren, aus Grundzentren und aus nicht zentralen Orten.

Die folgende Zusammenstellung zeigt die Wohnorte der von den Kreistagen LUP und NWM in die Verbandsversammlung Westmecklenburg entsandten Vertreter in anonymisierter Form:

- LUP (16 Vertreter): Vier Vertreter aus Mittelzentren (25%), fünf weitere aus Grundzentren (31%), sieben aus nicht zentralen Orten (44%).
- NWM (9 Vertreter): Niemand aus Mittelzentren, zwei Vertreter aus Grundzentren (22%), sieben aus nicht zentralen Orten (78%).

Aktuell sind sieben Vertreter aus Grundzentren Mitglied der Verbandsversammlung Westmecklenburg. Falls ein Kreistag den Eindruck hat, die Einwohner von Grundzentren oder nicht zentralen Orten seien (immer noch) unterrepräsentiert, steht es ihm frei, aus seiner Mitte vorwiegend Vertreter dieser Gebietskörperschaften zu benennen.

37. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlungen der Regionalen Planungsverbände, geregelt in § 14 des Gesetzentwurfes, bevorzugt städtische Gebiete gegenüber ländlichen Regionen, da automatisch besetzte Positionen wie Landräte und Bürgermeister von den Vertreterzahlen der Landkreise abgezogen werden, wodurch ländliche Gebiete unterrepräsentiert sind. In Anbetracht der Tatsache, dass Entscheidungen der Regionalen Planungsverbände vor allem im ländlichen Raum erhebliche Auswirkungen haben, wie könnte eine Änderung des § 14 des Landesplanungsgesetzes aussehen, um eine ausgewogene Vertretung der ländlichen Interessen, also eine Spiegelbildlichkeit, in den Verbandsversammlungen herzustellen?

Auch hier liegt ein Irrtum vor.

Weder sind Einwohner städtischer Gebiete über- noch Einwohner ländlicher Gebiete unterrepräsentiert, jedenfalls nicht auf Basis der genannten Regel. Verzerrungen liegen v.a. an der Entscheidung der Kreistage, überproportional Stadtbewohner in die Verbandsversammlung zu entsenden. Siehe Antwort zu Frage 36.

² Hübner, Pohl (2015): Mehr Abstand – mehr Akzeptanz? Ein umweltpsychologischer Studienvergleich. > https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Akzeptanz/FA-Wind_Abstand-Akzeptanz_Broschuere_2015.pdf (zuletzt abgerufen 09.02.2024)

Je angefangene 10.000 Einwohner wird ein Vertreter entsandt, das erlaubt die annähernd repräsentative Vertretung der Einwohner des Verbandsgebietes. Falls eine exakte Spiegelbildlichkeit hergestellt werden soll, dann ließe sich z.B. die Formulierung „angefangene 10.000“ durch „gerundet 10.000“ ersetzen.

Ferner enthält die Frage die Unterstellung, die Landräte würden ländliche Gebiete nicht vertreten. Dafür gibt es keinerlei Belege.

Hinweis: Die bisherige Kappungsgrenze von 40% führt zwar zu einer gewissen Verzerrung der Stimmenanzahl, hat aber für Westmecklenburg keine Bedeutung.

Insgesamt funktioniert die Demokratie aus guten Gründen auf Einwohnerbasis, nicht auf Flächenbasis. Einwohner und nicht Quadratkilometer sind in Gemeindevertretungen, Kreistagen, Verbandsversammlungen und dem Landtag vertreten. An diesem Prinzip sollte nicht gerüttelt werden.

38. Wie bewerten Sie die Zusammensetzung der regionalen Planungsverbände in Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich ihrer Repräsentativität der Kommunen vor Ort, aber auch ihrer Effektivität, Beschlüsse zu fassen im Vergleich zur Herangehensweise anderer Bundesländer?

Die Vertretung der jeweiligen Gemeinden ist proportional zur Einwohnerzahl, d.h. es wird ein grundlegendes Prinzip unserer Demokratie umgesetzt.

Dass sich die Verbandsversammlung in Westmecklenburg nicht immer leicht getan hat, Beschlüsse zu fassen, liegt jedenfalls nicht an der hier unterstellten mangelnden Repräsentanz.

Falls die Effizienz und die Fähigkeit, Beschlüsse zu fassen, oberstes Prinzip sein soll, dann bietet es sich an, die Regionalplanung (wie in Schleswig-Holstein) auf die Landesebene zu ziehen.